

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 487.

Gesetz

vom 16. Juni 1890,

die Erhebung der Einkommensteuer betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Fürstenthume Meuß j. L. wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben und zwar in zwei Abtheilungen, von denen die erste Abtheilung die Einkommen bis zu 3000 M. — Pf., die zweite aber die höheren Einkommen umfaßt.

Dieser Steuer unterliegt das gesammte nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen.

§ 2.

Der Besteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze sind unterworfen:

1. die Einwohner des Fürstenthums (d. h. alle Personen, welche im Fürstenthume einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten), soweit

Ausgegeben am 9. Juli 1890.